



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30606-661/6/147-2023

Datum

20.02.2023

Saalfeldnerstraße 10

5700 Zell am See

Betreff

Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 64 Straßenverkehrsordnung
1960 | 21. Oldtimer Traktor WM am 16.09.2023 | Fuscher Freges
GmbH

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Regierungsrat Kurt Reiter

Telefon +43 6542 760-6813

BESCHEID

Spruch:

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erteilt aufgrund des Antrages vom 16.01.2023, der FREGES GmbH, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, Zeller Fusch 85, vertreten durch Herrn GF Michael Schösser, die

straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen mit der Bezeichnung „21. Oldtimer Traktoren WM“, unter Inanspruchnahme der Großglockner Hochalpenstraße im Abschnitt „Kassastelle Ferleiten“, Strkm. 14,45 bis zum „Fuschertörl“, Strkm. 27,6, am Samstag, 16.09.2023, in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr, nach Maßgabe des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie unter Einhaltung nachfolgend angeführter Bedingungen und Auflagen:

1. Die antragsgegenständliche sportliche Veranstaltung auf Straßen auf der **Großglockner Hochalpenstraße darf nur am Samstag, dem 16.09.2023, in der Zeit zwischen 07:00 und 10:00 Uhr**, durchgeführt werden.

2. Sollten im Zuge der Veranstaltung Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen; den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschreibung dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Aufsichtsorgane des Veranstalters.
3. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Die nicht befahrbaren Teile der Fahrbahn sind gegen den Straßenverkehr hin an den Stirnseiten durch standsichere rot-weiße Planken (Höhe ca. 1 m) oder Scherengitter sowie durch Signalbänder an der Längsseite abzusichern. Zusätzlich sind die Verkehrsanhaltungen durch geeignete Organe entweder des Straßenerhalters oder des Fremdenverkehrsverbandes Fusch durchzuführen, welche jedoch auffällig gekleidet sein müssen.
5. Der für den Verkehr freibleibende Teil der Fahrbahn darf durch die Veranstaltung nicht verunreinigt werden. Nach der Veranstaltung sind die Veranstaltungsbereiche in gereinigtem Zustand dem Verkehr wieder zu übergeben.
6. Auf Gefahr und auf Kosten des Antragstellers sind nachstehende Verkehrszeichen aufzustellen, welche als Größe Mittelformat I (runde Tafeln - Durchmesser 96 cm; dreieckige Tafeln - Seitenlänge 100 cm) aufzuweisen haben.
 - Auf der Großglockner Hochalpenstraße ist am **Samstag, dem 16.09.2023** bei der Gleichmäßigkeitsfahrt von der „Kassenstelle Ferleiten“ bis zum „Fuschertörl“ jeweils das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO („Fahrverbot in beiden Richtungen“) anzubringen.
7. Einem Fahrzeug einer Einsatzorganisation, Fahrzeugen des Straßenerhalters, Fahrzeugen der Liniendienstunternehmungen sowie den Fahrzeugen des Journaldienstes der Bezirkshauptmannschaft Zell am See ist auf jedem Fall und jederzeit die Durchfahrt der Veranstaltungsbereiche zu ermöglichen.
8. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnungsdienst, Unterweisung von Veranstaltungsteilnehmern) sicherzustellen, dass eine Gefährdung und Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start, Wende- u. Zielpunkte sowie für den Bereich, indem das Rennen auf der Großglockner Straße durchgeführt wird. Im Bereich des Starts ist durch eine Lautsprecheranlage dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen an die Teilnehmer oder Zuschauer des Rennens übertragen werden können. Über Aufforderung seitens der Exekutive oder Organe der Bezirkshauptmannschaft Zell am See sind derartige Mitteilungen über die Lautsprecheranlage zu verlautbaren.
9. Streckenabschnitte, mit deren Durchfahren in Folge der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, für die sonstigen Straßenbenutzer oder für die Zuschauer verbunden sind, sind den Teilnehmern bekannt zu machen.
10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen mit entsprechenden ausgebildetem Personal einschließlich von ausgebildeten Ärzten und Sanitätern, sowie das Verfahren bei der Verbringung von Verletzten, ist vom Veranstalter Sorge zu tragen. Die Kosten und Gefahr hierfür trägt der Veranstalter. Die Festlegung der exakten Anzahl der bereitzustellenden Rettungsfahrzeuge, Ärzte und Sanitäter, hat - abhängig von der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer und der Art der Veranstaltung - in schriftlicher

Form zu erfolgen und ist der Bezirkshauptmannschaft Zell am See spätestens 1 Woche vor Durchführung der Veranstaltung zu übermitteln. Bei Inanspruchnahme anderer als im Land Salzburg anerkannter Rettungsorganisationen wird auf allfällige Absprachenotwendigkeiten hingewiesen.

11. Der Veranstalter hat bei einer entsprechenden Versicherungsanstalt für die gesetzliche Haftpflicht von Personen und Sachschäden in einer für solche Veranstaltung angemessenen Höhe abzuschließen. Der Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung (Versicherungspolizze oder vorläufige Deckungserklärung) ist vor Beginn der Veranstaltung der BH Zell am See (Straßenpolizeibehörde) zu übermitteln.
12. Der Veranstalter hat die Wettbewerbsteilnehmer in geeigneter Form vor Beginn des Wettbewerbes nachweislich von den sie betreffenden Auflagen dieses Bescheides zu unterrichten; Die Wettbewerbsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass sie die Verkehrsvorschriften - wenn der Veranstaltungsteil auf einer Verkehrsfläche stattfindet, welche für den allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht gesperrt ist - genau einzuhalten haben. Wettbewerbsteilnehmer, die gegen die Vorschriften des Bescheides verstoßen, oder von den Organen der Straßenaufsicht wegen erheblicher Vorschriftswidrigkeit beanstandet werden, sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem Wettbewerb auszuschließen.
13. Die eingesetzten Sicherungsposten sind als solche zu kennzeichnen.
14. Für sämtliche verantwortliche Personen aller Veranstaltungsteile gilt, dass während der Dauer der Veranstaltung die Erreichbarkeit jedenfalls zuverlässig gegeben sein muss, d.h., dass das Einschalten der Mailbox oder eines Rufumleitungsmechanismus auf dem Handy nicht zulässig ist.
15. Verantwortliche Person für die Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften als auch der Einhaltungen der Vorschreibungen dieses Bescheides ist Frau Simone Höller erreichbar unter der Tel. Nr. +43 676 6495 577.
16. An der Veranstaltung dürfen nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge teilnehmen. Der Veranstalter hat sich ein gültiges Gutachten gem. § 57a Abs. 4 KFG 1967 (österreichische Norm) oder § 29 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO - deutsche Norm) vorlegen zu lassen. Eine Dokumentation über die vorgelegten Gutachten hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Sollten Traktoren teilnehmen (Bauartgeschwindigkeit unter 25 km/h), welcher keiner Verpflichtung zur wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, hat hierfür der Lenker bzw. der Fahrzeughalter für die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu sorgen.
17. Vor der Wertungsfahrt erhalten die gemeldeten Teilnehmer eine detaillierte Beschreibung der Strecke - mit allen möglichen Gefahren und Risiken - ausgehändigt.
18. Seitens des Veranstalters ist sicherzustellen, dass nur solche Fahrzeuglenker an der Wertungsfahrt teilnehmen, welche auf Grund ihrer Bekleidung oder auf Grund ihres sonstigen Erscheinungsbildes die ordnungsgemäße Bedienung aller Armaturen und Betätigungselemente erwarten lassen. Fahrzeuglenker, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen zur Wertungsfahrt nicht zugelassen werden.
19. Seitens des Veranstalters ist ein ausreichend dimensionierter Abschleppdienst einzurichten, welcher ohne unnötigen Aufschub und ohne weitere Verkehrsgefährdung betriebsunfähig gewordene Traktoren wieder von der Fahrbahn entfernt.
20. Die Teilnehmerzahl darf die Anzahl von max. 500 teilnehmenden Fahrzeugen nicht überschreiten.

21. Der Veranstalter hat die Teilnehmer darüber zu unterweisen, dass sie als Teilnehmer des Rennens sowohl die konkreten Sicherheitsvorschriften (Rennregeln) zu beachten, als auch die natürliche Vorsicht und Aufmerksamkeit aufzuwenden haben, die von ihnen unter den besonderen Verhältnissen des Rennverlaufes zu fordern sind. Konkrete Ausnahmen von einzelnen Fahrregeln der StVO sind nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 bis 3 iVm § 94 b Abs. 1 lit b StVO 1960 idgF.

Hinweis: Auf die Erwirkung gesonderter Bewilligungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz sowie allfällig geltender Covid-Bestimmungen wird hingewiesen.

II. Anordnung einer besonderen Überwachung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See ordnet die Überwachung der im Spruchteil I. näher bezeichneten sportlichen Veranstaltung auf der Straße durch Organe der Straßenaufsicht (Bundespolizei) in dem zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendigen Umfang an.

Die für diese Überwachung anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden nach den Bestimmungen des § 5b Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit der Sicherheitsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 389/1996 nach Maßgabe der Anzahl der herangezogenen Organe und der Dauer des Überwachungsdienstes gesondert vorgeschrieben und festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 96 Abs. 6 StVO Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung.

III. Verfahrenskosten und Kostenberechnung:

Für die Bewilligung sind gemäß §§ 76-78 AVG in Verbindung mit den nachangeführten Gesetzesstellen vom Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben gem. Tarifpost 1 Salzburger
Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebühren-
verordnung 2018 - S.VuK-VO 2018 (LGBL Nr. 23/2018)

€ 108,00

Hinweis:

Es wird ersucht, gleichzeitig mit den Verfahrenskosten den Betrag von € 18,20 an Bundesgebühr nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 für die Vergebührung Ihres Antrags (€ 14,30) vom 16.01.2023 sowie der Beilagen (€ 3,90) mitzuüberweisen, widrigenfalls eine Meldung an das zuständige Finanzamt folgen müsste.

Gesamtsumme:

€ 126,20

Es wird ersucht, diesen Betrag mittels blg. Zahlscheines binnen 3 Tagen nach Rechtskraft dieser Bescheide zu überweisen.

Begründung:

Mit Eingabe vom 16.01.2023 hat die Fuscher FREGES GmbH, Zeller Fusch 85, 5672 Fusch/Glstr., vertreten durch GF Michael Schösser, die Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 64 (1) StVO 1960 idgF zur Durchführung der Veranstaltung „**21. Oldtimer Traktoren WM**“ am **16.09.2023**, auf der **Großglockner Hochalpenstraße im Bereich zwischen „Kassastelle Ferleiten“**, Strkm. 14,45, bis zum „Fuschertörl“, Strkm. 27,6, beantragt.

Das Ermittlungsverfahren im Gegenstand ergab folgenden Sachverhalt:

Die sportliche Veranstaltung auf Straßen namens „Oldtimer Traktor WM“ soll am 16.09.2023 zum mittlerweile einundzwanzigsten mal stattfinden. An diesem Vorhaben sollen bis zu 500 Oldtimertraktoren, deren Alter mehr als 25 Jahre beträgt, teilnehmen. Das Vorhaben führt am 17.09.2022 über ca. 13,2 km von der Kassastelle Ferleiten bei StrKm 14,455 über die GROHAG Mautstraße bis zum Fuschertörl bei StrKm 27,6 im Gemeindegebiet Fusch a.d.Glstr. Nur für diesen Straßenabschnitt wurde die Bewilligung beantragt und ist die sportliche Veranstaltung auf Straßen mit Zeitnehmung udgl. (Gleichmäßigkeitsfahren, Rennen, ...) erlaubt, auf anderen Straßenteilstücken ist StVO-konform zu fahren.

Die Großglockner Hochalpenstraße wird am 16.09.2023 im Abschnitt von der „Mautstelle Ferleiten“ bis „Fuschertörl“ generell von jeglichem Verkehrsstrom in der Zeit von 07.30 Uhr bis 10.00 Uhr (bergwärts), von 07.00 bis 10.00 Uhr (talwärts) und zusätzlich für jeglichen Radfahrverkehr von 06.00 bis 10.00 Uhr (in beiden Fahrtrichtungen) gesperrt. Die aus Fusch kommenden Verkehrsströme werden bereits bei der „Mautstelle Ferleiten“ angehalten. Die Verkehrsströme aus Kärnten kommend in Fahrtrichtung Fusch/Glstr. werden im Bereich „Fuschertörl“ durch eine entsprechende bautechnische Sperre seitens der Großglockner Hochalpenstraßen AG angehalten, wobei in diesem Sperrbereich auch der Kreuzungsbereich „Edelweißspitze“ einbezogen wird.

Lt. Antrag starten die Traktoren um 07.30 Uhr ab der Mautstelle Ferleiten ca. im 15-Sekunden-Takt, der letzte Traktor wird spätestens um 10.00 Uhr die Kassenstelle und somit den Start passieren. Mit Rennaufgabe oder Erreichen des Ziels am Fuscher Törl endet die Wertungsfahrt.

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen der betroffenen Straßenerhalterin GROHAG, der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Bruck a. d. Glstr., der Gemeinde Fusch a.d.Glstr. sowie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat Immissionsschutz, eingeholt.

Die GROHAG als Straßenerhalterin stimmte der Erteilung der beantragten Bewilligung mit der Maßgabe zu, dass die angeführten Sperrzeiten strikt einzuhalten sind.

Seitens der Gemeinde Fusch a. d. Glstr. wurden keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben.

Seitens der PI Bruck a. d. Glstr. bestehen keine Vorbehalte, sofern die behördlichen Vorgaben eingehalten werden. Es wurde jedoch auf die Problematik eventueller Verkehrsbehinderungen im Zusammenhang mit der An- und Abreise der Teilnehmer im Großraum Zell am See hingewiesen.

Seitens des Ref. 20502 Immissionsschutz wurde mitgeteilt, dass vor und während der Veranstaltung die Luftqualität mittels zweier mobiler Messwagen erfasst werden.

a) Rechtslage:

§ 64 StVO regelt die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf Straßen:

Gem. § 64 (1) leg. cit bedarf, wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, hierzu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 64 Abs. 2 StVO ist die Bewilligung, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

Gemäß § 64 Abs.3 StVO kann die Behörde, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

Gem. § 94b (1) leg. cit ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder - im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist - der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,*
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,*

.....

b) Erwägungen und rechtliche Beurteilung:

Das geplante Vorhaben soll im Gemeindegebiet von Fusch a.d.Glstr. auf einem Teilabschnitt der Großglockner Hochalpenstraße stattfinden.

Beim ggstdl. Vorhaben handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der es auf einen wettkampfmäßigen Einsatz mit Zeitnehmung bzw. besondere Geschicklichkeit beim Fahren der Traktoren u.a. über eine Bergstraße ankommt und dieses Vorhaben daher als bewilligungspflichtige sportliche Veranstaltung auf Straßen zu qualifizieren ist.

Sohin ist für das ggstdl. Bewilligungsverfahren die Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Straßenpolizeibehörde sachlich und örtlich zuständig.

Da beim ggstdl. Vorhaben der Faktor Zeit bei der Erbringung der sportlichen Leistung eine wesentliche Rolle spielt und daher nach der Natur der Veranstaltung konkret zu erwarten ist, dass es zu Behinderungen und/oder Gefährdungen anderer Straßenbenützer kommen wird, ist zu beurteilen, ob die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Da die sportliche Veranstaltung am 16.09.2023 auf einem Teilabschnitt der Großglockner-Hochalpenstraße, die zu diesem Zwecke für den übrigen Verkehr gesperrt wird, stattfindet, großräumige Umfahrungsmöglichkeiten bestehen und die genannte Straße keine Hauptverkehrs-

route darstellt, ist zusammenfassend festzustellen, dass einerseits die Sicherheit des Verkehrs während des Veranstaltungszeitraumes gewährleistet, andererseits Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

Dem Erfordernis der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Bevölkerung und Umwelt vor Lärm, Geruch oder Schadstoffe konnte durch die bescheidmäßige Vorschreibung entsprechender Bedingungen und Auflagen entsprochen werden.

Eine weitere Begründung dieser Entscheidung erübrigt sich im Grunde der Bestimmung des § 58 Abs. 2 AVG, zumal dem Parteienantrag vollinhaltlich stattgegeben wurde und über weitere Anträge bzw. Einwendungen von sonstigen Verfahrensbeteiligten und Parteien nicht abzusprechen gewesen ist. Die Forderungen der Straßenerhalterin sind in den Auflagepunkten enthalten.

Die Kostenentscheidung gründet in den zitierten Gesetzesstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Verantwortliche Ansprechpartnerin für diese Veranstaltung ist Frau Simone Höller, erreichbar unter der Telefon Nr. +43 676 6495 577. Festgehalten wird, dass während jener Zeiträume, in denen die öffentlichen Verkehrsflächen der Großglockner Hochalpenstraße für die Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen werden, die jederzeitige zuverlässige Erreichbarkeit gegeben sein muss; das Einschalten der Mailbox oder eines sonstigen Rufumleitungsmechanismus während dieser Zeiträume ist strikt zu unterlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gem. § 7 f VwGVG an das Landes-Verwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an, in schriftlicher, fernschriftlicher oder jeder sonstigen Art, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einzubringen.

Sie hat zu enthalten:

- die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat;
- den konkreten Bescheid, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung erforderlich sind;
- die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt;
- das an das Landes-Verwaltungsgericht gerichtete Begehren.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Für die Überweisung der Gebühr gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) *Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWWJ zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdever-*

fahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzuführen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

- b) Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer „109999102“, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist- als Nachweis der Entrichtung der Gebühr- der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Dabei ist für jede Eingabe vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Regierungsrat Kurt Reiter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Fuscher FREGES GmbH, Frau Simone Höller, Zeller Fusch 85, 5672 Fusch/Glstr., Blg.: Erlagschein, E-Mail
2. Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße, Zeller Fusch 125 125, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, E-Mail
3. Großglockner Hochalpenstraßen AG, Zeller Fusch 148, 5672 Fusch/Glstr., E-Mail
4. Polizeiinspektion Bruck/Glstr, 5671 Bruck an der Großglocknersraße, E-Mail
5. Bezirkspolizeikommando Zell am See, 5700 Zell am See, E-Mail
6. Referat Immissionsschutz, Ulrich-Schreier-Straße 18, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
7. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, E-Mail
8. Entwurf

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erlässt als zuständige Behörde nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
mit Bescheid vom 20.02.2023, Zl.: 30606-661/6/147-2022,
bewilligten sportlichen Veranstaltung auf Straßen „21. Oldtimer Traktor WM“.

Anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten sportlichen Veranstaltung auf Straßen werden im öffentlichen Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit folgende vorübergehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen

□ gültig am **Samstag, dem 16.09.2023, von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr**, für die Straßenbereiche der Großglockner Hochalpenstraße, „Mautstelle Ferleiten“, Strkm. 14,45, bis „Fuschertörl“, Strkm. 27,6,

verordnet:
(Kundmachungszeichen gem. StVO in Klammer)

A) Verkehrsbeschränkungen

Das Befahren der Großglockner Hochalpenstraße, Gemeindegebiet Fusch/Glstr., ab der „Mautstelle Ferleiten“ bis zum „Fuschertörl“, ist in beiden Fahrtrichtungen verboten (VZ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO), aufzustellen jeweils bei Strkm. 14,45 und Strkm. 27,6.

B) Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufzeichnungen:

1.) Diese Verordnung tritt mit der erstmaligen Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit der Entfernung der genannten Verkehrszeichen außer Kraft.

2.) Über den jeweiligen täglichen Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der genannten Verkehrszeichen sind von Seiten der Antragstellerin Aufzeichnungen in Form von Akten-vermerken zu führen und auf Verlangen in Kopie der Behörde vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 44 Abs. 1 und 64 und 32 Abs. 4 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO.

Für den Bezirkshauptmann:

Regierungsrat Kurt Reiter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur